

Satzung des „Narren Club Weinheim e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Narren Club Weinheim,, e.V.
2. Sitz des Vereins ist Alzey-Weinheim
3. Der Verein ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Nummer VR41045 eingetragen.
4. Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung des Brauchtums der Fastnacht unserer Heimat

Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

- a) Erhaltung und Förderung der Fastnachtstradition
- b) einen Beitrag zur Gestaltung des öffentlichen und kulturellen Lebens zu leisten, in dem gesunde Kritik an bestehendem Zeitgeschehen geäußert wird.
- c) die Pflege von Musik, Tanz, Gesang, und Vorträgen.
- d) die Durchführung von kulturellen, gesellschaftlichen und karnevalistischen Veranstaltungen.
- e) die Kontaktpflege zu anderen Vereinen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Ziele des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Art der Mitgliedschaft

Der Verein gliedert sich in Mitglieder und Ehrenmitglieder

1. Mitglieder

- Rechte und Pflichten der Mitglieder siehe §§ 9 und 10

2. Ehrenmitglieder

- sind Vereinsmitglieder und andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

Ehrenmitglieder sind zu allen Veranstaltungen des Vereins einzuladen und haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Sie darf den Zielen des Vereins nicht entgegentreten oder diese untergraben.
Bei Kindern ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Sie ist vom Vorstand zu bestätigen. Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu beschließen. Hier genügt eine einfache Mehrheit.
3. Durch den Beitritt erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins in der gültigen Fassung an.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Tod
- b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Er wird mit dem Zugang der Erklärung wirksam. Die bereits gezahlten Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- c) Ausschluss und zwar in folgenden Fällen:
 - bei unehrenhaftem Verhalten
 - wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins zuwiderhandelt
 - wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr mit dem Beitrag im Verzug ist

Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und dem Mitglied in schriftlicher Form mitgeteilt. Dem Ausgeschlossenen steht eine Frist von 14 Tagen zum Widerspruch zu. Dieser muss schriftlich erfolgen und wird dann von der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Dort ist das Erscheinen des Betroffenen zwingend erforderlich, andernfalls wird die Berufung verworfen.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Über eine Neuaufnahme nach frühestens einem Jahr entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr das Recht Anträge zu stellen, Auskunft über den Verein betreffende Angelegenheiten zu verlangen, sowie Wünsche und Anregungen anzubringen. Sie haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern obliegen folgende Pflichten:

1. Zahlung der festgelegten Beiträge
2. Beachtung der Vereinssatzung
3. Beachtung der Anordnungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
4. Förderung der satzungsmäßigen Grundsätze des Vereins.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Sie bestehen aus den anwesenden Vereinsmitgliedern.
3. Sie finden einmal pro Jahr statt. Darüber hinaus kann der Vorstand bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
4. Die Einladung erfolgt unter der Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Termin im Wochenblatt Alzey. (Bei vorhandener -mail-Adresse des Vereinsmitglieds auch über diesen Weg und auf Wunsch per Post).
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift mit einer Anwesenheitsliste zu fertigen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
8. Der erste Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Folgende Aufgaben obliegen der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
2. Wahl und Entlastung des Vorstandes (alle 2 Jahre)
3. Wahl eines Versammlungsleiters bei Neuwahlen des Vorstandes
4. Wahl von Kassenprüfern
5. Änderung der Mitgliedsbeiträge
6. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
7. Änderung der Satzung
8. Auflösung des Vorstandes oder Ablösung eines Vorstandsmitglieds mit absoluter Mehrheit

9. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 18 Jahre eine Stimme
10. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreibt.
11. Für eine Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
12. Auf Verlangen von $\frac{1}{2}$ der anwesenden Mitgliedern finden Abstimmungen „geheim“ statt.
13. Bei Wahlen genügt das Verlangen eines Mitglieds für eine geheime Wahl.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand (wurde am 16.01.2013 gewählt) besteht aus 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 1. Kassenführer
 - 1. Schriftführer
 - Beisitzer
 - Beisitzer
 - Beisitzer
2. Wahlmodus
 - a) Der Vorstand wird einzeln nach Vorschlägen der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist das vorgeschlagene Mitglied mit den meisten Stimmen.
 - b) In den Vorstand können nur volljährige und geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.
3. Eine Anfechtung einer Wahl kann nur innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung der Versammlung erfolgen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung an den Vorstand erforderlich, über den eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit zu entscheiden hat.
4. Der Verein wird gem. § 26 BGB durch den geschäftsführenden Vorstand in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertreten.
5. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der Kassenführer
 - c) der Schriftführer
 Diese sind im Außenverhältnis einzeln vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
7. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand befugt ein Mitglied zur Wahrnehmung der Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
9. Der Vorstand kann Mitglieder zur Beratung hinzuziehen oder durch die Mitgliederversammlung Ausschüsse bestellen

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Vorbereitung, Nachbereitung und Durchführung der Veranstaltungen des Vereins.

§ 16 Interne Aufgabenverteilung

1. **Der Vorsitzende** beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung ein und führt den Vorsitz. Er wird vom 2. Vorsitzenden vertreten.
2. **Der Schriftführer** erledigt in Abstimmung mit dem Vorstand die schriftlichen Arbeiten und führt von jeder Sitzung ein Protokoll, das vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.
3. **Der Kassensführer** verwaltet unter persönlicher Verantwortung die Kassengeschäfte. Er hat über alle Ein- und Ausgaben ein Kassenbuch zu führen. Rechnungen bis zu 1.000 € bezahlt er eigenständig, alle darüber hinausgehenden Rechnungen nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden. Er hat auf Wunsch jederzeit einen kurzen Kassenbericht zu erstatten.

§ 17 Kassenprüfung

1. Eine Kassenprüfung findet jährlich und zwar mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung statt.
2. Kassenberichte werden dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorgelegt.
3. Werden bei der Prüfung Unregelmäßigkeiten festgestellt, darf dem Vorstand keine Entlastung erteilt werden. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass bei Unregelmäßigkeiten die Entlastung nur für den Kassierer verweigert wird.
4. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und müssen volljährig und geschäftsfähig sein.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung gefasst werden und bedarf der Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der Gesamtmitglieder erschienen ist. Ist die Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschließen kann.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des traditionellen Brauchtums
3. Findet sich nach 2 Jahren kein neuer Verein, ist das Vermögen durch den Ortsrat ausschließlich und unmittelbar für kulturelle, gemeinnützige, mildtätige, kirchliche und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz in Kraft.

Alzey-Weinheim, den 04.08.2014